

Richtlinien für die Verleihung des Sportehrenpreises der Stadt Münzenberg

1. Die Stadt Münzenberg stiftet zur Anerkennung von sportlich besonders herausragenden Leistungen einen Sportehrenpreis.
2. Der Sportehrenpreis soll jährlich verliehen werden.
3. Die Verleihung des Sportehrenpreises soll an Personen, die Wohnsitz oder Wirkungsstätte in der Stadt Münzenberg haben, erfolgen. Vereine haben ein Vorschlagsrecht.
4. Der Sportehrenpreis soll an Personen oder Mannschaften, die herausragende sportliche Leistungen erzielt haben, verliehen werden.
5. Die Anforderungen des Gender Mainstreaming sind zu beachten, d.h. bei der Entscheidung über die Preisverleihung ist deren Auswirkung auf beide Geschlechter zu berücksichtigen.
6. Der Preis wird auf Vorschlag einer Jury, die aus den Mitgliedern des Magistrats besteht, verliehen. Den Vorsitz der Jury führt der Bürgermeister.
7. Mitglieder der Jury können nicht Träger/in des Sportehrenpreises werden.
8. Die Verleihung des Sportehrenpreises erfolgt mit der Aushängung einer Urkunde verbunden mit einem Geldbetrag in Höhe von in der Regel 250 € für Einzelpersonen und 500 € für Mannschaften.
9. Die Verleihung des Sportehrenpreises soll jeweils am Jahresende im Rahmen der letzten Stadtverordnetensitzung erfolgen.
10. Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung vom 24. April 2007 und anschließender Veröffentlichung in Kraft.